

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag über die Containergestellung kommt durch mündliche oder schriftliche Bestellung zustande.
- (2) Der Vertrag umfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch das Entsorgungsunternehmen zu einer vereinbarten oder vom Entsorgungsunternehmen bestimmten Abladestelle.
- (3) Das Entsorgungsunternehmen kann über den im Container gelagerten Abfall frei verfügen.
- (4) Angaben des Entsorgungsunternehmens über die Größe und Tragfähigkeit des Containers sind unverbindlich.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

§ 2 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

- (1) Vereinbarungen über Zeiten für die Bereitstellung und Abholung des Containers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Aber auch dann sind Abweichungen bis zu drei Stunden zulässig, ohne das dem Auftraggeber daraus Ansprüche zu stehen.
- (2) Das Entsorgungsunternehmen wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung so termingerecht wie möglich durchführen.

§ 3 Zufahrten und Aufstellplatz

- (1) Der Auftraggeber hat einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für freie Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.
- (2) Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserteilung erforderlichen LKW geeignet sein.
- (3) Für Schäden am Zufahrtsweg und/oder am Aufstellplatz haftet das Entsorgungsunternehmen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für Schäden am Fahrzeug und/oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und/oder ungeeigneter Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

§ 4 Sicherheit des Containers

- (1) Bei vereinbarter Aufstellung eines Containers im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen kennzeichnet das Entsorgungsunternehmen den Container mit rot-weißen Warnstreifen. Für eine eventuell erforderliche weitergehende Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen.

§ 5 Beladung des Containers

- (1) Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes befüllt werden.
- (2) In den Container dürfen nur die für die Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Entsorgungsunternehmens verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kosten für das Aussortieren und Entsorgen nicht angemeldeter Abfälle trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden.

- (4) Für Schäden und Kosten die durch die Nichtbeachtung der Beladevorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Für Schäden, die am Eigentum des Auftraggebers und / oder am Eigentum Dritter bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet das Entsorgungsunternehmen nur für Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Unabhängig davon entfällt die Haftung immer dann, wenn der Schaden nicht unverzüglich durch den Berechtigten beim Entsorgungsunternehmen angezeigt wird.
- (2) Für sämtliche Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
- (3) Soweit die Haftung des Entsorgungsunternehmens durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des Entsorgungsunternehmens.
- (4) Etwaige Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Vergütung

- (1) Die vereinbarte Vergütung umfasst das Bereitstellen, die Miete, das Abholen und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten oder für Wartezeiten hat der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, zusätzlich eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (2) Bei Direktanlieferungen durch den Auftraggeber an unsere Entsorgungsanlage, hat der Auftraggeber die Pflicht, sich über die gültigen Entsorgungsentgelte zu informieren.
- (3) Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die zur Zeit der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

§ 8 Allgemeines

- (1) Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Sofern es bei dem Vertrag zu einer Barauszahlung kommt, ist dem Auftragnehmer eine Kopie des Personalausweises des Auftraggebers zu überlassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gültigen Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.
- (2) Bei Direktanlieferung durch den Auftraggeber, hat dieser seine Abfälle grundsätzlich selbst zu entladen. Bei der Entladung kann bei Bedarf des Auftraggebers, durch den Auftragnehmer, mittels geeigneter Maschinen geholfen werden. Für Schäden, die hierbei am Eigentum des Auftraggebers und/oder am Eigentum Dritter entstehen, haftet das Entsorgungsunternehmen nur für Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.
- (3) Gerichtsstand ist für beide Parteien der Sitz des Entsorgungsunternehmens, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für andere Auftraggeber ist dieser Gerichtsstand maßgebend, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder Aufenthaltsort bei der Klageerhebung unbekannt ist.